



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 24. April 2020

Stand: 24. April 2020

Das Corona-Virus in Berlin – Informationen für Geflüchtete

Im Internet und über Whatsapp kursieren falsche Nachrichten und Verschwörungstheorien. Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die Situation für Geflüchtete in Berlin geben. Wir beziehen uns auf seriöse und offizielle Quellen.

Dieses Infoblatt gibt es in Deutsch, Englisch, Italienisch, Arabisch, Farsi, Tigriniya, Russisch, Türkisch, Spanisch, Französisch:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/corona

Generell gilt: Physische Kontakte zu anderen Menschen, abgesehen von Angehörigen des eigenen Haushalts oder Partnerinnen und Partnern, sollen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Situation kann sich ändern. Wir beschreiben hier die Situation in Berlin, Stand 24. April 2020.

1) Wie arbeiten Behörden und Gerichte?

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten LAF:

Es finden nur wenige persönliche Termine statt. Informieren Sie sich auf der Website: www.berlin.de/laf/
Fragen Sie per Telefon, Email oder Fax, ob Ihr Termin stattfindet. Die Verlängerung der Kostenübernahme für die Unterkunft wird über Ihr Wohnheim geregelt. Sie bekommen den Bescheid mit der Kostenübernahme zugeschickt.

Stellen Sie Anträge schriftlich, per Fax oder Email. Bitten Sie um einen Termin zur Auszahlung von Bargeld, wenn Sie kein Bankkonto haben. Fragen Sie beim LAF per Telefon, Email oder Fax, ob Sie Bargeld auch auf anderem Weg erhalten können, z.B. als "Barcode" zur Auszahlung an der Supermarktkasse.

Ankunftszentrum für Asylsuchende Berlin

Das Ankunftszentrum Berlin nimmt weiter Asylgesuche an. Es ist 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet. Es befindet sich in Haus 2 auf dem Gelände der ehemaligen Karl Bonhoeffer Nervenklinik. Es finden eine medizinische Erstuntersuchung und eine erkennungsdienstliche Behandlung statt. Bei Bedarf wird auf Corona getestet.

Für die ersten **14 Tage gilt die Verpflichtung, im Ankunftszentrum zu übernachten**. Das LAF will in dieser Zeit beobachten, ob die Asylsuchenden Krankheits Symptome entwickeln. Tagsüber können Sie das Ankunftszentrum verlassen. Nach 14 Tagen erfolgt die Zuweisung einer anderen Unterkunft.

Wenn Sie die Möglichkeit haben, **kostenlos privat bei einer Ihnen bekannten Person** zu wohnen, stellen Sie einen schriftlichen Antrag beim Ankunftszentrum auf Entlassung aus der Wohnpflicht nach § 49 Abs. 2 Asylgesetz. Zusätzlich können Sie gesundheitliche Gründe anführen. Bitten Sie, die Termine für den weiteren Registrierungsprozess beim LAF in der Bundesallee vorab, per Telefon oder per Post zu erhalten.

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen wegen einer Herz- oder Lungenerkrankung, einer Krebserkrankung oder einer anderen schweren chronischen Erkrankung oder Alter ab 60 Jahren zur den „**Risikopersonen**“ gehören: Sagen Sie dies unbedingt dem Arzt **und** zusätzlich auch den Behördenmitarbeitern des LAF bei der Registrierung! Sagen Sie, welche Medikamente Sie benötigen! Bestehen Sie auf der Zuweisung eines **separaten Zimmers mit eigenem Bad**, wenn Sie keine private Wohnmöglichkeit haben!

Die neu ankommenden Asylsuchenden erhalten eine Unterkunft, Sozialleistungen und einen Krankenversicherungsnachweis. Im Ankunftszentrum wird ein "Formularantrag" auf Asyl ausgefüllt, vom Antragstellenden persönlich unterschrieben und an das BAMF übermittelt. Persönliche Asylanörungen beim BAMF erfolgen, sobald dies wieder möglich ist. Vereinzelt finden bereits „Asylinterviews“ statt.

Adresse: Oranienburger Straße 285, Haus 2, 13437 Berlin-Reinickendorf

U-Bahn/S-Bahn Karl Bonhoeffer Nervenklinik.

www.berlin.de/laf/ankommen/

Landesamt für Einwanderung LEA (Ausländerbehörde):

Das LEA hat seine Verfahren auf **Online- und Schriftverfahren** umgestellt:

www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/artikel.909816.php

Sie können **Online-Anträge** auf vorläufige **Verlängerung** ihres Aufenthaltsdokuments stellen:

Fallgruppe 1:

Sie haben einen **Termin gebucht** oder die Gültigkeit Ihrer **Aufenthaltserlaubnis** oder Ihrer **Fiktionsbescheinigung** läuft ab?

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909797.php

Fallgruppe 2:

Sie haben eine "**Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, L 4048- Bescheinigung** oder **Pas-seinzugsbescheinigung**"

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909347.php

Achtung: Nach dem Ausfüllen des Formulars online erhält man keine Bestätigung per Email. Man muss das ausgefüllte Formular entweder ausdrucken oder als pdf speichern (unter der Rubrik „drucken“ kann am Computer oder Handy auch „pdf“ ausgewählt werden). Das PDF gilt vorerst für Arbeitgeber, Jobcenter usw. als Bestätigung ihres weiter erlaubten Aufenthaltes. Das Landesamt für Einwanderung wird sich bei Ihnen melden, wie es weiter geht.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Der Publikumsverkehr beim BAMF ist vorläufig eingestellt. Anhörungstermine „Interviews“ finden vereinzelt statt. Es finden derzeit keine Überprüfungen im Widerrufsverfahren statt.

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>

Um einen **Asylantrag** zu stellen, muss man weiterhin **persönlich beim Ankunftszentrum Berlin in der Oranienburger Straße 285, Haus 2, 13437 Berlin-Reinickendorf vorsprechen** (siehe oben) und sich als Asylsuchender registrieren lassen. Es erfolgt eine medizinische Untersuchung und eine erkennungsdienstliche Behandlung. Die Asylsuchenden erhalten Unterkunft, Sozialleistungen und einen Krankenversicherungsnachweis. Im Ankunftszentrum wird ein "**Formularantrag**" auf Asyl ausgefüllt, vom Antragstellenden **persönlich unterschrieben** und an das BAMF übermittelt. Persönliche Asylanörungen beim BAMF erfolgen, sobald dies möglich ist. Es finden bereits vereinzelt Anhörungstermine „Interviews“ statt.

Seit dem 20. April 2020 werden wieder ablehnende Asylbescheide zugestellt, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben. Zugestellt werden auch ablehnende Asylbescheide bei Rücknahme des Asylantrags oder wenn der Antragsteller nach Auffassung der Behörde „untergetaucht“ ist. Ab 4. Mai 2020 strebt das BAMF die Rückkehr zum regulären Verfahren an.

Jobcenter und Sozialämter

Jobcenter und Bezirksamter empfangen Kund*innen nur noch in ganz wenigen Fällen.

Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihres Jobcenters oder Bezirksamtes:

<https://service.berlin.de/jobcenter/>

<https://service.berlin.de/sozialaemter/>

Fragen Sie per Telefon, Email oder Fax, ob Ihr Termin stattfindet. Stellen Sie Anträge schriftlich, per Fax oder Email. Fragen Sie, ob Sie Bargeld auch auf anderem Weg erhalten können, wenn Sie kein Konto haben z.B. als "**Barcode**" zur Auszahlung an der Supermarktkasse.

Verwaltungsgericht Berlin

www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/

Termine für mündliche Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Berlin werden vorerst in der Regel abgesagt. Die Aufnahme von Klagen und Anträgen in der **Rechtsantragsstelle** ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich, Telefon 030 9014 8602 von 9 bis 13 Uhr.

Stellen Sie Anträge ggf. schriftlich und per Fax.

2) Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln, Aufenthalt im Freien

Kontakte reduzieren: Sie müssen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren. Erlaubt ist der Aufenthalt zu Hause und in der Öffentlichkeit, zB im Supermarkt, auf der Straße, in Parks usw. nur **alleine** oder gemeinsam mit **Angehörigen Ihres Familienhaushalts**, also den Menschen, die in Ihrer Wohnung oder Ihrem Zimmer leben. Zum Familienhaushalt gehört auch Ihr **Ehepartner** oder fester **Lebenspartner**, auch wenn Sie nicht derselben Wohnung leben. Zum Familienhaushalt gehören außerdem **Kinder**, für die Sie ein Sorge- und Umgangsrecht haben, auch wenn Sie nicht derselben Wohnung leben.

Erlaubt ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit auch zusammen mit **einer einzigen weiteren Person**, die nicht zu Ihrem Familienhaushalt gehört, wenn Sie dabei mindestens 1,5 Meter Abstand einhalten.

Abstand halten: In der Öffentlichkeit, zB im Supermarkt, auf der Straße, im Wartebereich beim Arzt müssen Sie zu anderen als den Angehörigen des eigenen Haushalts einen **Mindestabstand von 1,5 Meter** einhalten.

Aufenthalt im Freien: Erlaubt ist der Aufenthalt im Freien mit den Angehörigen des eigenen **Familienhaushalts**, und zusätzlich mit **höchstens einer** nicht zum Haushalt gehörenden Person. Es ist in Deutschland - anders als in manchen anderen Ländern – also weiter **erlaubt, sich auf der Straße und in Parks aufzuhalten, spazieren zu gehen** oder mit dem Fahrrad zu fahren, auch wenn man nicht zum Einkaufen, zum Arzt oder zur Arbeit unterwegs ist. Wenn Sie mit einer nicht zum Haushalt gehörenden Person unterwegs sind, müssen Sie den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, auch beim Sport.

Hinsetzen im Freien: Es ist erlaubt, sich im Freien auf der Straße, in Parks usw. auf fest installierten **Sitzbänken** hinzusetzen, wenn Sie mindestens **1,5 Meter Abstand** einhalten. In Parks dürfen Sie sich auf die **Wiese** zu setzen, wenn Sie mindestens **5 Meter Abstand** zu anderen Menschen einhalten. Zu den Angehörigen Ihres Familienhaushalts müssen Sie keinen Abstand einhalten. Das Grillen und das Anbieten offener Speisen ist verboten.

Erlaubt sind selbstverständlich auch der Weg zur **Arbeit**, zur Notbetreuung für Kinder, für Einkäufe, Arztbesuche, zu Terminen bei Behörden, zu Prüfungen, zur Hilfe für andere usw.

3) Supermärkte, andere Geschäfte, Apotheken und Arztpraxen, Maskenpflicht in BVG und S-Bahn

Arztpraxen bleiben geöffnet. Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios usw. bleiben geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physiotherapie) sind erlaubt. **Friseure** dürfen unter Hygieneauflagen ab dem 4. Mai wieder öffnen.

Supermärkte und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Wochenmärkte, Post, Banken, Sanitätshäuser, Fachgeschäfte für Hör- und Sehhilfen, Drogeriemärkte und der Großhandel. Weiterhin geöffnet sind auch Spätverkaufsstellen, Fahrradgeschäfte, Handwerksbetriebe, Tankstellen, Waschsalons, Zeitungsläden, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte.

Weitere Geschäfte, z.B. Kleidungs- und Schuhgeschäfte, Elektronikgeschäfte usw. mit einer Fläche von weniger als 800 qm dürfen seit dem 22. April wieder öffnen. Größere Geschäfte bleiben geschlossen.

Bestellungen und Lieferungen im **Online-Versand** sind weiter möglich.

Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem 27. April: Neu ist die Pflicht, in BVG (U-Bahn, Straßenbahn und Busse) und S-Bahn eine **Maske** zu tragen, die Mund und Nase bedeckt. BVG und S-Bahn fahren weniger häufig als normalerweise. Es wird dringend **empfohlen**, auch beim **Einkaufen** und beim **Arztbesuch** eine Maske zu tragen.

4) Schule, Kita, Sprachkurse

Wenn Sie in einem **systemrelevanten Bereich** arbeiten (z.B. in einem Lebensmittelgeschäft, im Gesundheits- oder Pflegebereich, als Reinigungskraft in einem Krankenhaus, bei einem Strom- oder Gasversorgungsbetrieb) oder **alleinerziehend und berufstätig** sind, können Sie bei der KITA oder Schule Ihres Kindes eine **Notbetreuung beantragen**. Das Formular steht in deutsch, englisch, türkisch, arabisch zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/#selbstkita>

Die **Schulen** werden ab dem 27. April 2020 stufenweise wieder geöffnet.
Die **Kita-Notbetreuung** wird stufenweise ab dem 27. April 2020 erweitert.
Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist ab dem 27. April erlaubt.
Damit können sich etwa befreundete Eltern bei der Kinderbetreuung abwechseln.

Es finden bis auf weiteres **keine Integrationskurse** oder andere Sprachkurse statt.

5) Freizeiteinrichtungen, Gaststätten, Krankenhäuser, religiöse Veranstaltungen, Vereine, Demonstrationen

Gaststätten, Bars, Raucherlokale, Clubs, Spielhallen und Kinos bleiben geschlossen. Erlaubt ist nur die Lieferung oder Abholung von Speisen zur Mitnahme nach Hause aus Gaststätten und Imbissen, wenn dort die Hygiene, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sichergestellt ist.

Spielplätze werden ab dem 30. April wieder geöffnet. **Bibliotheken und Museen** können ab dem 4. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder öffnen.

Volkshochschulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Saunen, Dampfbäder, Fitnessstudios usw. bleiben geschlossen. Erlaubt ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, wenn es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder einer einzigen anderen Person ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Zusammenkünfte und Treffen jeder Art, auch Treffen von Vereinen, private Feiern usw. sind verboten. Ausnahme: Für **Trauerfeiern, Trauungen, Taufen** und zur Begleitung Sterbender sind private oder familiäre Zusammenkünfte mit bis zu 20 Personen möglich. Hierbei ist eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmenden zu erstellen und vier Wochen lang aufzubewahren.

Ortsfeste **Demonstrationen** oder Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Teilnehmenden, ab dem 4. Mai 2020 bis zu 50 Teilnehmenden werden **auf Antrag** erlaubt, wenn Mindestabstand und Hygieneregeln gewährleistet sind.

Gottesdienste, Kirchen, Moscheen, Synagogen: Ab dem 4. Mai 2020 sind religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig, wenn Mindestabstand und Hygieneregeln gewährleistet sind. Körperkontakt ist verboten, auch bei religiösen Handlungen. Es dürfen keine Gegenstände herumgereicht werden. Es ist eine **Anwesenheitsliste** mit Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmenden zu erstellen und vier Wochen lang aufzubewahren. **Bis zum 3. Mai sind alle religiösen Veranstaltungen verboten.**

Für **Krankenhäuser gelten strenge Regeln.** Nur Patient*innen unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen Besuch empfangen: maximal durch einen engen Angehörigen für bis zu einer Stunde/Tag. Das Gleiche gilt für **Pflegeheime**.

6) berlinpass und Berlin-Ticket S

Berlinpässe werden vorerst nicht verlängert oder neu ausgestellt. Das Berlin-Ticket S können Sie auch mit abgelaufenem berlinpass nutzen. Wenn Sie noch keinen berlinpass haben, können Sie das Berlin-Ticket S nutzen, wenn Sie Ihren Sozialleistungsbescheid dabei haben und das Aktenzeichen auf dem Berlin-Ticket S eintragen.

<https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.925289.php>

7) Arbeitslohn bei Krankheit und bei Quarantäne

Wenn Sie **krank** sind, brauchen Sie eine "*Krankschreibung*" vom Arzt. Für die erste Woche können Sie derzeit eine Krankschreibung auch telefonisch von Ihrem Arzt erbitten. Für bis zu 6 Wochen ist Ihr Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, bei Krankheit den normalen Lohn weiter zu bezahlen. Ab der 7. Woche können Sie Krankengeld bei der Krankenkasse beantragen.

Wenn Sie **nicht krank** sind, aber wegen Quarantäne nicht arbeiten können, brauchen Sie den "*Quarantänebescheid*" des Gesundheitsamts. Für bis zu 6 Wochen ist Ihr Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, bei Quarantäne den normalen Lohn weiter zu bezahlen. Ab der 7. Woche können Sie bei der Senatsverwaltung für Finanzen eine Entschädigung beantragen.

ACHTUNG: Unterschreiben Sie **keine Kündigung** oder einen **Aufhebungsvertrag!**

Ihr Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Ihnen wegen der aktuellen Situation zu kündigen!

Mehrsprachige Infos zum Arbeitsrecht:

www.berlin.de/lb/intmig/service/corona-info/fragen-zum-arbeitsplatz/

8) Wo bekomme ich Hilfe?

Bei Verdacht auf Corona-Infektion: Gehen Sie nicht zu Ihrer Ärzt*in, sondern **rufen Sie erst in der Arztpraxis an**. Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Arztpraxis rufen Sie beim **Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung** an: **Tel. 116117**.

Sie können versuchen, beim **Gesundheitsamt ihres Wohnbezirks Unterstützung zu erhalten**

<https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter/>

Sie können versuchen, sich bei der **Hotline** der Senatsverwaltung für Gesundheit zu informieren (bisher nur Deutsch): **Tel. 030/90282828**, täglich 8-20 Uhr

Wenn Sie unter schwerer **akuter Atemnot** leiden, rufen Sie den Rettungsdienst der **Feuerwehr: Tel. 112**

An folgenden **Standorten können Sie versuchen, sich testen lassen**, z.B. wenn Sie Kontakt mit Menschen hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert sind. **Voraussetzung ist, dass Ihre Ärzt*in oder das Gesundheitsamt Ihnen den Test empfohlen hat**. Sie müssen mit **langen Wartezeiten** rechnen.

Adressen und Öffnungszeiten finden Sie unter diesem Link:

www.berlin.de/corona/untersuchungsstellen/

Hinweis für Menschen ohne Krankenversicherung

Bitte wenden Sie sich an die

Clearingstelle der Berliner Stadtmission für Menschen ohne Krankenversicherung

www.berliner-stadtmission.de/clearingstelle

clearingstelle@berliner-stadtmission.de

Tel: 030 690 33 5972, Fax: 030 690 33 5979

Telefonzeiten: Mo und Di 9:30 – 16:00, Mi 11:00 – 17:00, Do 17:00 – 19:30, Fr 9:00 – 15:00

Hotline von Open Med Berlin

www.gesundheit-ein-menschenrecht.de

0176 631 52094

Bei akuten Konflikten zum Umgang mit dem Corona-Virus in Ihrem Wohnheim:

Folgende Vereine stehen deeskalierend zur Verfügung:

Arabisch: BBZ (Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen):

Tel 030 66640720/23

Farsi: Yaar e.V.: Tel 030 23407217, info@yaarberlin.de und

Verein iranischer Flüchtlinge: Tel 030 62 98 15 30, VereinIranischerFluechtlinge@gmx.de

9) Was heißt häusliche Quarantäne?

Wenn Sie oder ein Familienmitglied sich mit dem Corona-Virus infiziert haben, werden Sie und Ihre Familie unter Quarantäne gestellt. Das bedeutet, dass Sie Ihre Wohnung / Ihr Zimmer (wenn Sie ein eigenes Badezimmer mit Toilette haben) für mindestens 14 Tage nicht verlassen dürfen. Dies ist eine sehr schwierige Situation, besonders, wenn auch Kinder betroffen sind. Es ist wichtig, dass Sie Ruhe bewahren und den Kontakt zu Verwandten und Freund*innen per Telefon halten.

Wenn jemand in Ihrer Unterkunft sich infiziert hat, ist es möglich, dass die gesamte Unterkunft oder ein Teil davon unter Quarantäne gestellt wird. Dies entscheidet nicht die Heimleitung oder das LAF, sondern der/die AmtsärztIn des **Gesundheitsamts ihres Wohnbezirks**.

Sie können sich gemeinsam mit anderen Bewohner*innen überlegen, welche Forderungen Sie an die verantwortlichen Behörden haben. Sie können zum Beispiel um frei zugängliches WLAN in der Unterkunft bitten. Sie können auch darüber sprechen, wie die Essensversorgung aussehen soll, falls es zur Quarantäne kommt.

Es gibt in Berlin-Pankow eine **Quarantäneunterkunft** für geflüchtete Menschen. Dorthin können Sie geschickt werden, wenn Sie positiv auf Corona getestet wurden oder Kontakt zu einer solchen Person hatten. In der Unterkunft gibt es eine ärztliche Betreuung. Wenn sich der Ansteckungsverdacht nicht bestätigt oder Sie wieder gesund sind, kommen Sie in Ihre bisherige Unterkunft zurück.

Egal ob Quarantäne in der bisherigen Unterkunft oder in der Quarantäneunterkunft Pankow: Verlangen Sie stets ein **schriftliches Dokument** - *Bescheid über die Anordnung zur häuslichen Absonderung (Quarantäne)* - des Gesundheitsamtes über ihre Quarantäne. Wenn Sie etwas nicht verstehen, bestehen Sie auf eine Übersetzung in Ihre Herkunftssprache.

Fragen Sie nach einer Rechtsberatung, wenn Sie mit der Quarantäne nicht einverstanden sind. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an den Flüchtlingsrat:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/asylberatunginfoblatt>

10) Wo erhalte ich weitere Informationen?

Corona-Infoseiten des Berliner Flüchtlingsrates mit mehrsprachigen Infos

www.fluechtlingsrat-berlin.de/corona

Mehrsprachige Flyer Online- und Telefon-Asylberatung in Berlin

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/asylberatunginfoblatt>

und

https://fluechtlingsrat-berlin.de/awo-asylberatung_akuz

Corona-Infoseiten des Berliner Senats

www.berlin.de/corona/

Sammlung täglich aktualisierter Corona-Infos der Bundesregierung in einigen Sprachen

www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/amt-und-aufgaben/corona-virus-1730818

Täglich aktualisierte Infos in deutsch, arabisch, englisch, persisch, französisch, pashtu

<https://handbookgermany.de/de/live/coronavirus.html>

<https://handbookgermany.de/ar/live/coronavirus.html>

<https://handbookgermany.de/en/live/coronavirus.html>

<https://handbookgermany.de/fa/live/coronavirus.html>

<https://handbookgermany.de/fr/live/coronavirus.html>

<https://handbookgermany.de/ps/live/coronavirus.html>

Weitere mehrsprachige Corona-Infos und Hinweise zum Infektionsschutz

<https://www.berlin.de/lb/intmig/service/corona-info/schutz-vor-covid-19/>

Robert-Koch-Institut, aktuelle Fachinformationen über das Corona-Virus

www.rki.de/EN/Home/homepage_node.html (englisch)

www.rki.de/covid-19 (deutsch)

Diese Information ist als Teil des Projekts "Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung für Asylsuchende und Qualifizierung für Beratende in Berlin" kofinanziert aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.

★ ★ ★
★
Europa fördert ★
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds ★
★ ★ ★

